

Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Voitsberg

Wasserversorgungsunternehmen
der
Stadtwerke Voitsberg

Gültig ab 1. Jänner 1995

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, wird hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

I. ANSCHLUSSPFLICHT

1. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt II gegeben ist.
2. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

II. AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht besteht nicht für:

1. Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;
2. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
3. Grundstücke mit gewerblichen und industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht mehr gedeckt werden kann;
4. Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann (siehe Österreichisches Lebensmittelbuch, Kodexkapitel B 1 - Trinkwasser). Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.

Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von 6 Monaten nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe beim Wasserversorgungsunternehmen schriftlich einzureichen.

III. EIGENVERSORGUNGSANLAGE

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.1).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

IV ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug unter Verwendung des beim WVU aufliegenden Formblattes schriftlich anzumelden.
2. Grundstückseigentümer, für die keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung einbringen.
3. Ist der Anmeldende nicht zugleich Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer, so hat er bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen, und dieser muss auch zur ungeteilten Hand die Verpflichtungen aus der Wasserleitungsordnung übernehmen.
4. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
5. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
6. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

V. ANSCHLUSSLEITUNGEN

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung.

2. Die lichte Weite der Anschlussleitung wird vom Wasserversorgungsunternehmen entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531, Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
3. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
4. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom Wasserversorgungsunternehmen genehmigt werden.
5. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
6. Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben, ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und mit einer unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtung zu versehen.
7. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch das Wasserversorgungsunternehmen, welches vom Anschlusswerber bzw. -pflichtigen bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung eine einmalige Abgabe als Anschlussgebühr einhebt. Das WVU kann sich für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das WVU kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
8. Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 1 Jahr unbenützt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das Wasserversorgungsunternehmen stillgelegt werden.

9. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt dem Wasserversorgungsunternehmen. Sollte in noch zu erlassenden Gemeindewasserleitungsgesetzen eine rechtliche Teilung der Anschlussleitung in einen Teil bis zur Grundstücksgrenze und in einen Teil auf dem Grundstück vorgesehen sein, so gelten die Bestimmungen des Abschnittes V für beide Teilstücke der Anschlussleitung.
10. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden.

11. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Wasserversorgungsunternehmen.
Im Bereich des öffentlichen Gutes (Straße) werden die Instandhaltungskosten vom WVU - und im Bereich des Privatgrundes vom Grundstückseigentümer getragen.
12. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist das Wasserversorgungsunternehmen nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
13. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
14. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.

Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtmäßigen Obsorge entstehen.

15. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens.
Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das Wasserversorgungsunternehmen weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
16. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
17. Die angeführten Bedingungen und Verpflichtungen sind vom Grundeigentümer und seinen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.

VI. WASSERZÄHLER

1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens. Der Grundstückseigentümer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten.

Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers werden Gebühren eingehoben.

2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Für den Wasserzähler wird ein Einbausatz geliefert, der aus einer Grundplatte, 2 Absperrventilen sowie einer Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) besteht.

Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit ausgestattet. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

3. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserversorgungsunternehmen einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

4. Ist über Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten (Mindestausmaß 1 m Durchm.). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Dem Wasserversorgungsunternehmen ist vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2532).

Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht oder nur so benützt wird, dass eine Beeinträchtigung der Montagearbeiten nicht gegeben ist.

5. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag vom Wasserversorgungsunternehmen einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben.

Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserversorgungs-unternehmens.

6. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
7. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
8. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserversorgungsunternehmen.

VII. WASSERGEBÜHREN

Es werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserpreis) nach dem durch den Wassermesser festgestellten tatsächlichen Verbrauch (m³) oder die Pauschalgebühren nach dem nach gewissen äußeren Merkmalen (Bewohnerzahl, Viehstand etc.) vermuteten Wasserverbrauch.
2. Der Wasserleitungsbeitrag zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Voitsberg laut Wasserleitungsbeitragsgesetz vom 13.3 1962, LGBl.Nr. 137.
3. Die Anschlussgebühr für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung als einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung laut Steiermärkischem Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 vom 16.2.1971 LGBl.Nr. 42.
4. Die Wassermessergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wassermesser (Zähler), ausgenommen der Beschädigungen durch Fremdeinwirkung.
5. Kann infolge Beschädigung des Wassermessers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch von 3 Monaten in der gleichen Zeit des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauches anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

6. Die Wassergebühren werden dem Grundstückseigentümer, Miteigentümer, Gebäude- eigentümer, Wasserabnehmer vorgeschrieben. Sie werden nach den für Abgaben geltenden Vorschriften eingehoben und können entsprechend der geltenden Vorschriften auch zwangsweise eingebracht werden. Die Tarife der Wassergebühren werden jeweils gesondert verlautbart.

VIII. HAUSLEITUNGEN

Als Hausleitung ist jene Leitung anzusehen, die ab der Übergabestelle des WVU (Wasserzähler) alle nachfolgenden Einrichtungen beinhaltet, die der Zuleitung und Verteilung von Trinkwasser im Gebäude oder am Grundstück dient.

1. Die Herstellung dieser sogenannten Hausleitung hat in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft zu erfolgen. Die Richtlinien für Planung, Bau und Betrieb entsprechend der ÖNORM B 2531 sind von der bauausführenden Firma tunlichst einzuhalten.
2. Gemäß obiger ÖNORM ist die Zusammenführung von Trinkwasser- mit Nutzwasserleitungen verboten. Sind innerhalb eines Gebäudes Versorgungseinrichtungen sowohl für Trink- als auch für Nutzwasser vorhanden, dann sind sie so übersichtlich anzuordnen und zu kennzeichnen, dass sie nicht miteinander verwechselt werden können. Eine Kennzeichnung der Entnahmestelle mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" ist vorzunehmen.
3. Verbindungen von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme sind nicht zulässig. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe zulässig. Eine fixe Verbindung, auch wenn Absperrschieber oder Rückflussverhinderer u. dgl. eingebaut sind, ist nicht zulässig.
4. Bei einer etwaigen Trinkwasserversorgung verschiedener Systeme ist unter allen Umständen das Einvernehmen mit dem WVU herzustellen.

IX. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instandzuhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht.
Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.

2. Leitungsführung:

Verbrauchsleitungen sind im allgemeinen gradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann.

Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind.

Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.

3. Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind mit dem zuständigen WVU abzusprechen.

4. Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und Sicherheitsventil (sogenannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftsbesitzer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

5. Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfungszeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

6. Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z.B. in Heizräumen, ist zu achten.

X. WASSERBEZUG

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecken entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.
Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
2. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das Wasserversorgungsunternehmen entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
3. Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind dem Wasserversorgungsunternehmen binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

XI. EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

1. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a.) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b.) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c.) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d.) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüberhinaus kann das Wasserversorgungsunternehmen die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a.) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b.) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasser - leitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
 - c.) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).

3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Zif. 1 lit. a - c ist vom Wasserversorgungsunternehmen nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen des Wasserversorgungsunternehmens vorgesehenen oder in anderer geeigneter Weise .
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das Wasserversorgungsunternehmen nicht.
5. Die Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

XII. VERBRAUCHSANLAGEN

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle (Einbausatz) ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des Wasserversorgungsunternehmens ausgeführt und erhalten werden.

Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

3. Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten sind dem Wasserversorgungsunternehmen mit der Anmeldung zum Wasserbezug bzw. mit dem Antrag auf Wasserbezug die von einem befugten Installateur verfaßte technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage, samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserverbrauchs vorzulegen. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen der Genehmigung des WVU begonnen werden. Nach Fertigstellung der Verbrauchsanlage ist eine Druckprobe nach Verschreibung des Wasserversorgungsunternehmens durchzuführen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens.

Das Wasserversorgungsunternehmen übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler vom Wasserversorgungsunternehmen erst dann eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer dem Wasserversorgungsunternehmen eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat. Vom ausführenden konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ist eine Druckprobe der Hausleitung von 12 bar auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten durchzuführen, die diese standhalten muss. Die diesbezügliche Bestätigung des Wasserleitungsinstallateurs ist nur auf Verlangen dem WVU vorzulegen.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen.) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
6. Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die vom Wasserversorgungsunternehmen geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.
7. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
8. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.6).

Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

9. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

10. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
11. Dem mit dem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
12. Das Wasserversorgungsunternehmen ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom Wasserversorgungsunternehmen festgesetzten Frist beheben zu lassen.
13. Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch Abschnitt 8).
14. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z.B. Undichtheiten, Rohrgebreden, offene Entnahmestellen).
15. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
16. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht durch Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1).
17. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6, und ÖNORM B 2531, Teil 1).

XIII. HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.

Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme dem Wasserversorgungsunternehmen Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das Wasserversorgungsunternehmen im nachhinein vorzunehmen (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 "Wasserentnahme aus Hydranten").

2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenbesprengungen, Kanalspülungen usw., wird vom Wasserversorgungsunternehmen einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 "Wasserentnahme aus Hydranten").
3. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a.) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das Wasserversorgungsunternehmen.
 - b.) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserversorgungsunternehmen gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c.) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des Wasserversorgungsunternehmens. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d.) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
 - e.) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.
 - f.) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g.) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
5. Öffentliche Auslaufbrunnen:

An Orten, wo öffentliche Auslaufbrunnen bestehen, ist die Wasserentnahme nur für den Hausbedarf (Trink- u. Nutzwasser) gestattet. Unzulässig ist die Entnahme von Wasser für landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Zwecke.

6. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöschrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

XIV. STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 19.02.1952 außer Kraft.

XVI. HINWEISE

Abgaben und Tarife

Die Abgaben und Tarife sind dem Wassertarifblatt der Stadtwerke Voitsberg zu entnehmen.

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung bestraft.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Rechtsabteilung 3

GZ.: 03 - 30 V 56 - 94 / 4

Graz, am 24. Oktober 1994

Die vorliegende Wasserleitungsordnung wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.7.1994 gemäß § 9 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, genehmigt.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Autengruber

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Anschlusspflicht	Seite	2
II.	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	Seite	2
III.	Eigenversorgungsanlagen	Seite	2 - 3
IV.	Anmeldung zum Wasserbezug	Seite	3
V.	Anschlussleitungen	Seite	3 - 5
VI.	Wasserzähler	Seite	5 - 7
VII.	Wassergebühren	Seite	7 - 8
VIII.	Hausleitungen	Seite	8
IX.	Technische Vorschriften	Seite	8 - 9
X.	Wasserbezug	Seite	10
XI.	Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung	Seite	10 - 11
XII.	Verbrauchsanlagen	Seite	11 - 13
XIII.	Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	Seite	13 - 15
XIV.	Strafbestimmungen	Seite	15
XV:	Schlussbestimmungen	Seite	15
XVI.	Hinweise	Seite	15